

DDR vom 22. 5. 1957⁷⁴ wurde die Bezeichnung »Bürger der DDR« gebraucht, obwohl es in § 19 von Anträgen auf Verleihung der »deutschen Staatsangehörigkeit« handelte. Dagegen ist in der Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen vom 28. 11. 1957⁷⁵ nur von »deutscher Staatsangehörigkeit« die Rede. Auch die Änderungsverordnung vom 28. 1. 1965⁷⁶ bezog eine Änderung in dieser Beziehung nicht ein, obwohl dazu Gelegenheit bestanden hätte. Im Wahlgesetz von 1958⁷⁷ wurde die deutsche Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung des aktiven und passiven Wahlrechts gemacht. Seit 1961 werden im Anschluß an das 30. Plenum des ZK der SED im Januar dieses Jahres in neuen, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Bezeichnung »deutscher Staatsangehöriger« und der Begriff »deutsche Staatsangehörigkeit« nicht mehr verwendet. Es wird von »Bürgern der DDR einschließlich ihrer Hauptstadt (demokratisches Berlin)« in der Verordnung über den Besitz und die Verwendung von Personalausweisen vom 14. 8. 1961⁷⁸ oder von »Bürgern der DDR« in der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz vom 16. 9. 1963⁷⁹ und in der Verordnung über die Personalausweise - Personalausweisordnung - vom 23. 9. 1963⁸⁰ gesprochen. Ebenso verfährt mit besonderem Nachdruck der Erlaß des Staatsrates über die Aufnahme von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, vom 21. 8. 1964⁸¹.

c) Diese Veränderungen in der Terminologie reflektieren einen Wandel der Auffassungen. Dieser vollzog sich gleichzeitig auf zwei Ebenen und betraf zunächst die Frage, welcher Staat die Staatsangehörigkeit vermittelt, und sodann die Qualität der Zugehörigkeit zur DDR. Im Jahre 1964 erklärte Gerhard Riege (Notwendigkeit und Inhalt eines Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR; Staatsbürgerschaft und nationale Frage), es handle sich bei dem Begriff »Bürger der DDR« lediglich um eine Präzisierung der Terminologie, die jetzt mit der Realität übereinstimme, nicht jedoch um eine Änderung der Rechtslage. Da die DDR mit ihrer Gründung Staatlichkeit erlangt habe, sei gleichzeitig auch eine Staatsbürgerschaft der DDR entstanden. Die Bezeichnung Staatsbürgerschaft anstelle Staatsangehörigkeit zeige einen qualitativen Unterschied. Die Qualität der Staatsbürgerschaft der DDR ergebe sich aus den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Praxis. Aus ihnen folge, daß die Bürger in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung eine prinzipiell andere Position einnehmen als in der kapitalistischen. Mit Blick auf die Entwicklung in Deutschland fügte er hinzu, wegen der Gesetzmäßigkeit des nationalen Kampfes der DDR habe die DDR-Staatsbürgerschaft die Eigenheit, bereits jetzt der Keim der künftigen einheitlichen deutschen Staatsbürgerschaft zu sein.

Damit wurde erstmals in der Öffentlichkeit die Ansicht vertreten, die »Staatsbürgerschaft der DDR« sei bereits im Jahre 1949 entstanden. Indessen fand diese Meinung da-

74 Gesetz über den Aufbau und die Funktionen der konsularischen Vertretungen in der DDR (Konsulargesetz) vom 22. 5. 1957 (GBl. I S. 313).

75 GBl. I S. 616.

76 GBl. II S. 143.

77 Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. 11. 1958 vom 24. 9. 1958 (GBl. I S. 677).

78 GBl. II S. 335.

79 GBl. II S. 691.

80 GBl. II S. 700.

81 GBl. I S. 128.